



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 43/2017
20. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
• 54. Änderung des Flächennutzungsplanes – Otto-Hausmann-Ring -	2
• Bebauungsplan 654 – Otto-Hausmann-Ring – 1. Änderung des Bebauungs- planes	5
• Bebauungsplan 682 – Hardt / Schwabenweg – 2. Änderung	8
• Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren – hier: Döppersberg	11
• Ungültigerklärung eines Dienstsiegels	13
• Bekanntmachung der Jägerprüfung 2018	14
• Bekanntgabe der Fischerprüfung	15
• Mitteilung des Grundbuchamtes: Flur 20, Flurstück 46/231 (Lage: Am Diek 20a)	16
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	17
• Öffentliche Zustellungen	19

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

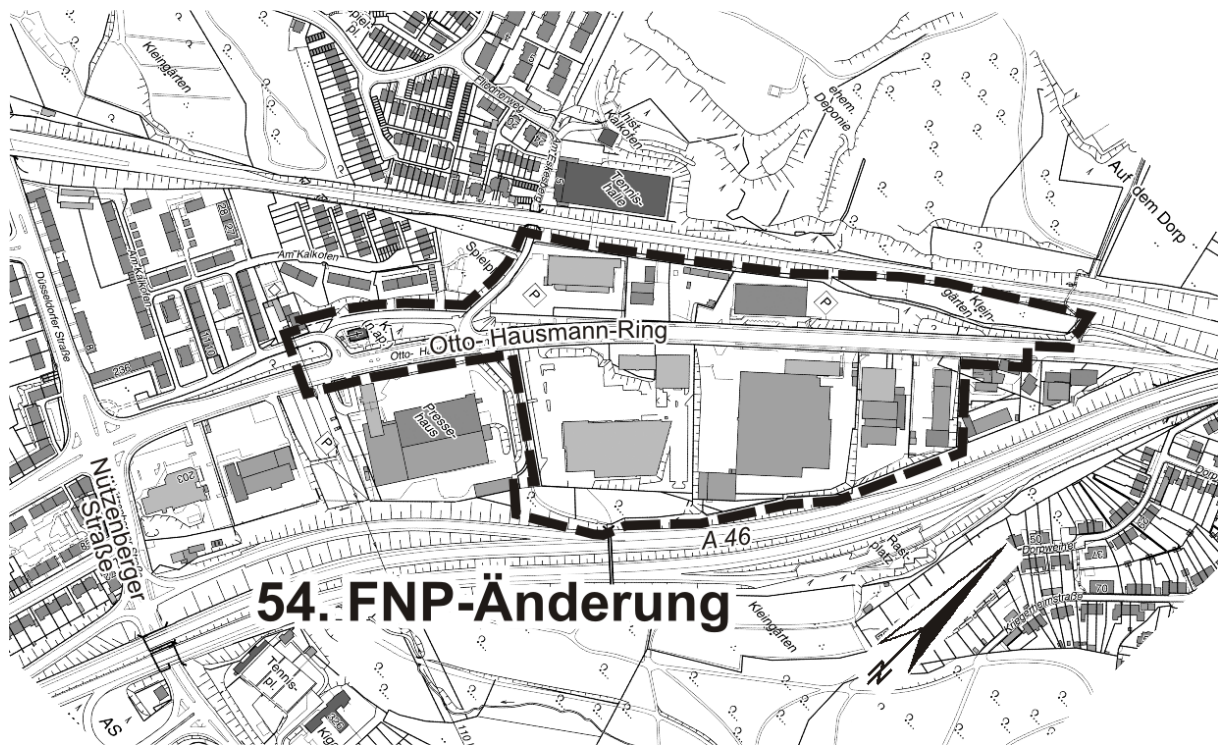
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Genehmigung / Inkrafttreten von Bauleitplänen

54. Änderung des Flächennutzungsplanes - Otto-Hausmann-Ring -

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die nachstehend genannte Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wuppertal gemäß § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) genehmigt.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 54. Flächennutzungsplanänderung erfasst einen Bereich zwischen Otto-Hausmann-Ring 184 bzw. Otto-Hausmann-Ring 115 bis Otto-Hausmann-Ring 101, der A46 und der Nordbahntrasse.

Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt vom 25.09.2017

Verfügung der Bezirksregierung vom 21.11.2017 mit AZ 35.02.01.01-14W-095-12761503.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- der Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlusausfertigung des Feststellungsbeschlusses des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 25.09.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den oben genannten Bauleitplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 215 Absatz 1 Nummer 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der oben genannten Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666 / Geltende Gesetze und Verordnungen Nordrhein-Westfalen 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966), beim Zustandekommen des oben genannten Bauleitplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet,oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 11.12.2017

gez.

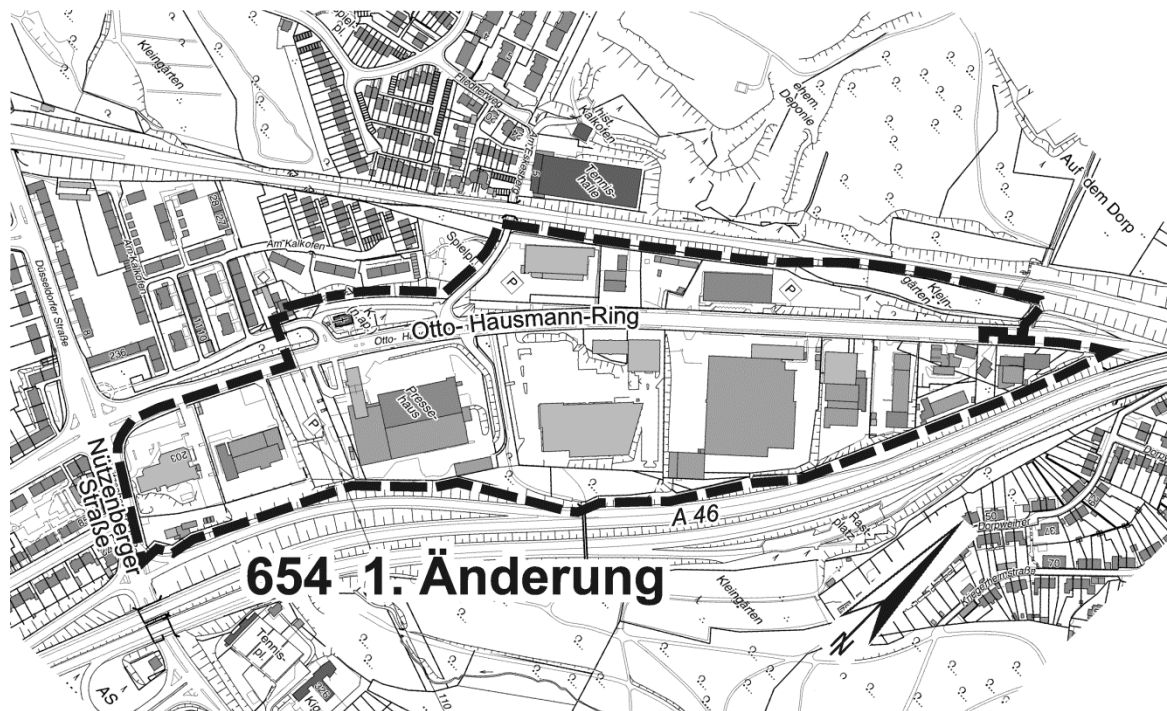
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 654 - Otto-Hausmann-Ring - 1. Änderung des Bebauungsplanes

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 25.09.2017 den Bebauungsplan 654 - Otto-Hausmann-Ring - 1. Änderung - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 654 – Otto-Hausmann-Ring – erfasst einen Bereich zwischen der A46, der Nordbahntrasse und der Nützenberger Straße.

Planungsziel:

Behebung von erkannten Rechtsmängeln und Anpassung von Baurechten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 25.09.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 11.12.2017

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 682 - Hardt / Schwabenweg - 2. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 682 - Hardt / Schwabenweg - 2. Änderung - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes 682 – Hardt / Schwabenweg – erfasst einen Bereich zwischen dem Grundstück Ostersbaum 13 bis zum Schwabenweg und umfasst die Flurstücke 22, 24, 25, 26, 91 und eine Teilfläche aus dem Flurstück 256.
2. Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes – Hardt / Schwabenweg – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Schaffung von Baurecht für den Neubau eines Lebensmittelmarktes.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlusausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 07.12.2017 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 08.12.2017

gez.
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

104.12-70-140

06.12.2017/5064

004

Nachfolgenden Text bitte ich amtlich bekannt zu machen.

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung, wird die nachfolgende Straße mit Wirkung zum 30.12.2017 als Gemeindestraße gewidmet.

Widmung:

- Döppersberg

der Bereich von der Einmündung der Straße Döppersberg bis ca. 11 Meter vor der südwestlichen Grundstücksgrenze des Primark-Gebäudes (Gemarkung Elberfeld, Flur 155, Flurstück 93), hier die Teilflächen der Grundstücke (Gemarkung Elberfeld, Flur 155, Flurstück 117 und Gemarkung Elberfeld, Flur 162, Flurstücke 110, 111, 127).

Der Gemeingebrauch wird auf An- und Abfahrten der Fußgängerbrücke mit Kraftfahrzeugen bis 7,5 Tonnen, montags bis freitags von 0.00 bis 11.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Samstag von 0.00 Uhr bis 10.00 Uhr, beschränkt.

Weiter wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr, An- und Ablieferungsfahrten, Bring- und Abholfahrten sowie Taxizufahrten mit Kraftfahrzeugen bis 7,5 Tonnen, zeitlich unbegrenzt beschränkt.

Der anschließende Bereich bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Fußgängerbrücke bzw. der südöstlichen Grundstücksgrenze des Gebäudes Alte Freiheit 26, hier das Grundstück (Gemarkung Elberfeld, Flur, 155, Flurstück 104) und die Teilflächen der Grundstücke (Gemarkung Elberfeld, Flur 155, Flurstücke 103, 106, 116, 117 und Gemarkung Elberfeld, Flur 162, Flurstücke 126, 127).

Der Gemeingebrauch wird auf An- und Abfahrten der Fußgängerbrücke mit Kraftfahrzeugen bis 7,5 Tonnen, montags bis freitags von 0.00 bis 11.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Samstag von 0.00 Uhr bis 10.00 Uhr, beschränkt.

Weiter wird der Gemeingebrauch auf den Fußgängerverkehr zeitlich unbegrenzt beschränkt.

Die Widmung der Straße entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 954.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Wuppertal, den 07.12.2017

Der Oberbürgermeister

I. V.

Meyer

Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal erklärt die unten aufgeführten Dienstsiegel mit sofortiger Wirkung für ungültig:

Großes Dienstsiegel Nr.

Kleinst Dienstsiegel Nr. 57



i.A. Salentijn



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
- Untere Jagdbehörde -

Bekanntmachung der Jägerprüfung 2018

Die Stadt Wuppertal als Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung 2018 wie folgt durch:

Schriftliche Prüfung

am Montag, dem 23.04.2018, Beginn 15.00 Uhr, im Ratssaal Rathaus -Altbau,
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal;

Jagdliche Schießprüfung

am Mittwoch, dem 25.04.2018, ab 09.00 Uhr auf dem Schießstand der Kreisjägerschaft Ennepe-Ruhr e.V. in 58339 Breckerfeld-Ehringhausen;

Mündlich-praktische Prüfung

am Freitag, dem 27.04.2018 ab 8.00 Uhr in den Räumen der Station Natur & Umwelt, Jägerhofstr.
229, 42349 Wuppertal statt.

Nachprüfungstermin

für die jagdliche Schießprüfung und mündlich-praktische Prüfung am Freitag, dem 14.09.2018, ebenfalls auf dem o. a. Schießstand. Sofern nur eine mündlich-praktische Nachprüfung erforderlich ist, findet diese im Raum C-190, Rathaus-Neubau, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal statt.

Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Das Flintenschießen wird auf Kipphasen durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens **23.02.2018** einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
2. ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein;
3. ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004;
4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

Antragsformulare können bei der Stadt Wuppertal, Rathaus - Neubau, Johannes Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563 - 5560, Zimmer C-372, angefordert werden.

Sie stehen auch im Internet unter

<https://www.wuppertal.de/vv/produkte/106/jaegerpruefung.php> zur Verfügung.

Wuppertal, den .12.2017

gez. Meyer
Beigeordneter

Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister

– Untere Fischereibehörde –

Bekanntgabe der Fischerprüfung

Die Stadt Wuppertal als untere Fischereibehörde wird vom 19. bis 21. März 2018, ab 8:00 Uhr die Fischerprüfungen (jeweils theoretischer und praktischer Teil) im Rathaus Wuppertal-Barmen, Ratsaal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal durchführen.

Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bis spätestens **16.02.2018** einzureichen.

Für Personen unter 18 Jahren muss der/die Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter/-in den Antrag unterschreiben.

Antragsformulare können bei der Stadt Wuppertal, Rathaus - Neubau, Zimmer C-372, Johannes Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Ansprechpartnerin Fr. Vorberg, Tel. 0202/563 – 55 60, angefordert bzw. eingereicht werden.

Sie stehen auch im Internet unter

<https://www.wuppertal.de/vv/produkte/106/fischerpruefung.php#tab-infos> zur Verfügung.

Wuppertal, den .12.2016

gez. Meyer
Beigeordneter

Geschäfts-Nr.:

BA-34385-1

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Die Stadtgemeinde Wuppertal aus Wuppertal hat am 31.07.2017 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Barmen liegende Grundstück

Flur 20, Flurstück 46/21 (Lage: Am Diek 29a)

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 28.11.2017
Amtsgericht

Davonport
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Yöpperwein
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3011004870
Nr. 3417921065
Nr. 3417105578
Nr. 3011960501
Nr. 3011370651
Nr. 3011666322
Nr. 3443066190
Nr. 4010680223
Nr. 3421921366
Nr. 3417914425

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 14.12.2017

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3011680125
Nr. 3011129545
Nr. 3010105033
Nr. 4235657279
Nr. 4010894469
Nr. 3010227811
Nr. 3419099332
Nr. 3011914177
Nr. 3011914235
Nr. 3011914185
Nr. 3011914243
Nr. 3426814079

Wuppertal, den 14.12.2017

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)